

## **Geschäftsbestimmungen**

**der Geldservice Austria Logistik für Wertgestionierung und  
Transportkoordination GmbH**

**für das**

**Clearing Service Austria**

**(CS.A)**

**(gültig ab 16.11.2011)**

Kontakt: *clearingservice@gsa.co.at*

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Begriff CS.A.....	3
§ 3 Kontoführung bei der OeNB .....	4
§ 4 Arten der Teilnahme .....	4
§ 5 Teilnahmeberechtigung .....	6
§ 6 Entzug der Teilnahmeberechtigung .....	7
§ 7 Teilnahmebedingungen .....	7
§ 8 Bearbeitung von Nachrichten .....	8
§ 9 Rücknahme und Widerruf von Zahlungsaufträgen .....	9
§ 10 Betriebszeiten.....	10
§ 11 Settlement .....	10
§ 12 Nichtleistung eines Teilnehmers .....	11
§ 13 Benachrichtigung bei Systemstörung.....	11
§ 14 Kommunikation und Sicherheit .....	12
§ 15 Monitoring .....	12
§ 16 Preise .....	12
§ 17 Haftung der GSA .....	13
§ 18 Aufbewahrungspflicht .....	13
§ 19 Geheimhaltung .....	13
§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	14
§ 21 Vertragsdauer und Kündigung .....	14
§ 22 Inkrafttreten .....	14
Anhang 1 .....	15

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbestimmungen regeln sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme an dem von der Geldservice Austria Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination GmbH (GSA) angebotenen Clearing Service Austria (CS.A).

Die GSA bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem CS.A ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbestimmungen an. Abweichungen von oder Zusätze zu diesen Geschäftsbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwischen dem Teilnehmer und der GSA ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Teilnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen welcher Art immer, die von den Teilnehmern am CS.A untereinander getroffen werden.

## § 2 Begriff CS.A

Das CS.A der GSA ist ein Berechnungssystem, das multilateral auszugleichende Zahlungspositionen aus den entgegengenommenen zahlungsrelevanten Nachrichten zu den im User Manual in der jeweils geltenden Fassung definierten Cut-Off Zeitpunkten errechnet und diese Zahlungspositionen an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zwecks Information für das Settlement weiterleitet. Die OeNB stellt auf Basis dieser Informationen die errechneten Positionen verbindlich fest und führt die Verbuchung auf den Konten der Teilnehmer durch. Die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge der Teilnehmer untereinander werden von der GSA an die adressierten Teilnehmer weitergeleitet.

Der Abrechnungsverkehr in laufender Rechnung für die Teilnehmer am CS.A erfolgt ausschließlich durch die OeNB, im Sinne eines Settlement Agent/Verrechnungsstelle, auf den von der OeNB geführten Konten der Teilnehmer.

Es werden unterschiedliche Formate bzw. Zahlungsinstrumente unterstützt.

**Zahlungsinstrumente** sind im Interbankverkehr abwicklungstechnisch standardisierte Zahlungsverfahren zur Durchführung von Überweisungen oder Lastschriften.

**Formate** sind technische Standards für den Aufbau von Zahlungsaufträgen und -informationen.

Welche Zahlungsinstrumente und Formate unterstützt werden, ist im jeweils geltenden User Manual definiert.

### § 3 Kontoführung bei der OeNB

(1) Die kontenmäßige Abwicklung der aus dem CS.A resultierenden Ausgleichszahlungen erfolgt auf dem Konto des direkten Teilnehmers gemäß § 4 (1) bei der OeNB. Voraussetzung ist somit, dass jeder direkte Teilnehmer ein entsprechendes Girokonto bei der OeNB hat und die entsprechenden Geschäftsbestimmungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung akzeptiert hat (siehe § 7 Teilnahmebedingungen).

Dies sind derzeit die

- *„Geschäftsbestimmungen für die Führung von Girokonten der Oesterreichischen Nationalbank“ (GB GIRO)*
- *bzw. für Kontoinhaber, die keine Niederlassung in Österreich haben die „Geschäftsbestimmungen für den Euro-Zahlungsverkehr der Oesterreichischen Nationalbank für Kontoinhaber mit Sitz im Ausland“ (GB-ALEK)*
- *„Geschäftsbestimmungen für das Home Accounting Module Austria der Oesterreichischen Nationalbank“ (GB HOAM.AT) bzw.*
- *„Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB (GB TARGET2-OeNB)*

### § 4 Arten der Teilnahme

#### (1) Direkter Teilnehmer

a. Direkte Teilnehmer verfügen über ein Girokonto bei der OeNB und eine technische Verbindung zum CS.A, über welche sie Nachrichten direkt senden bzw. empfangen können.

b. Die aus dem CS.A zum jeweiligen Cut-Off resultierende auszugleichende Zahlungsposition wird über das Girokonto des direkten Teilnehmers bei der OeNB von der OeNB abgerechnet.

#### (2) Indirekter Teilnehmer

a. Direkte Teilnehmer können indirekten Teilnehmern gemäß Abs. (2) den Zugang zum CS.A ermöglichen, sofern diese der GSA bekanntgegeben werden und die Voraussetzungen für eine Teilnahmeberechtigung (§ 5) erfüllen sowie von der GSA nicht aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

b. Indirekte Teilnehmer verfügen nicht notwendigerweise über eine technische Verbindung zum CS.A. Das Senden und Empfangen von Nachrichten für einen indirekten Teilnehmer kann von einem direkten Teilnehmer, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.A ermöglicht, durchgeführt werden.

c. Gut- und Lastschriften werden über das Girokonto jenes direkten Teilnehmers bei der OeNB abgerechnet, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.A ermöglicht.

d. Ein indirekter Teilnehmer darf sich nur eines einzigen direkten Teilnehmers für den Erhalt und Versand von Nachrichten bedienen.

e. Der direkte Teilnehmer hat den indirekten Teilnehmer zu verpflichten, sämtliche Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen und des User Manuals einzuhalten. Für Verstöße des indirekten Teilnehmers gegen diese Bestimmungen haftet der betreffende direkte Teilnehmer gegenüber der GSA.

f. Für den erforderlichen Informationsaustausch und die erforderliche Kooperation zwischen direktem und indirektem Teilnehmer, insbesondere für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungsaufträge des indirekten Teilnehmers durch den direkten Teilnehmer, ist dem indirekten Teilnehmer ausschließlich der direkte Teilnehmer – nach Maßgabe des zwischen diesen vereinbarten Innenverhältnisses – verantwortlich. Ersatzansprüche aus dem Innenverhältnis zwischen einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer gegenüber der GSA und der OeNB sind in allen Fällen ausgeschlossen.

g. Mit einer Beendigung oder Sperre der Teilnahmeberechtigung des direkten Teilnehmers endet auch die Teilnahme der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer. Diesbezügliche Ansprüche der indirekten Teilnehmer gegenüber der GSA sind ausgeschlossen.

(3) Teilnehmer können die technische Nachrichtenweiterleitung bis auf Widerruf an einen geeigneten Dritten in ihrem Namen sowie auf ihre Rechnung und Risiko weitergeben. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, sich an die Vorgaben des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung zu halten. Die Berechtigung zur Nachrichtenweiterleitung kann sowohl vom jeweiligen Teilnehmer als auch vom Dritten jederzeit gegenüber der GSA widerrufen werden. Sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch der Widerruf sind der GSA schriftlich zur Kenntnis zu bringen und werden erst mit dem mit der GSA jeweils vereinbarten Geschäftstag, abhängig vom bereits laufenden Geschäft, wirksam. Wird die technische Nachrichtenweiterleitung an einen Dritten weitergegeben, erklärt sich der direkte Teilnehmer damit einverstanden, dass diesem durch die GSA im Rahmen des gem. § 15 (1) bereitgestellten Monitoring Tools elektronisch Einblick in die Datenbestände gewährt wird; falls der direkte Teilnehmer indirekten Teilnehmern den Zugang zum CS.A ermöglicht, gilt dieses Einverständnis auch in Bezug auf die Datenbestände dieser indirekten Teilnehmer, und der direkte Teilnehmer garantiert der GSA, die dafür erforderliche Zustimmung der indirekten Teilnehmer eingeholt zu haben.

## § 5 Teilnahmeberechtigung

(1) Grundsätzlich sind zur Teilnahme am CS.A die einer entsprechenden Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Bankenrichtlinie 2006/48/EG in der geltenden Fassung berechtigt oder sonstige Kreditinstitute im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des AEU-Vertrages, die einer Überprüfung unterliegen, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist, die in einem Staat niedergelassen sind, der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört sowie Institute nach Art. 2 der Richtlinie 2006/48/EG.

(2) Die gemäß Abs. (1) grundsätzlich Teilnahmeberechtigten sind vorbehaltlich des § 6 auf Vertragsdauer zur Teilnahme am CS.A berechtigt, wenn ihnen aufgrund eines Antrages die ausdrückliche Zulassung durch die GSA (siehe § 7) als berechtigter Teilnehmer erteilt wurde.

(3) In Ausnahmefällen kann die GSA folgende Institutionen, Unternehmen und Organisationen nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 (3) zur Teilnahme berechtigen. Diese Berechtigung kann auf Antrag vorbehaltlich des § 6 erteilt werden an:

- a. Zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind;
- b. Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Personen und Einrichtungen, vorausgesetzt dass die betreffende Wertpapierfirma von einer gemäß der Richtlinie 2004/39/EG anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt ist und berechtigt ist, die in Anhang I Abschnitt A Z 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Tätigkeiten auszuüben;
- c. Stellen, die ein Nebensystem im Sinne des § 1 der "Geschäftsbestimmungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET2-OeNB (GB-T2-OeNB)" betreiben und in der Eigenschaft als Betreiber eines Nebensystems handeln;
- d. die EZB und Zentralbanken von Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e. Institute gemäß § 5 Abs. (1) oder Abs. (3) a-d , die in einem Land niedergelassen sind, mit welchem die EU ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, sofern das jeweilige Währungsabkommen eine solche Teilnahmemöglichkeit vorsieht und die darin genannten Bedingungen erfüllt sind;

f. sonstige Institute oder Organisationen, deren Teilnahme im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(4) Die Teilnahme an CS.A ist erst nach erfolgreicher Absolvierung der jeweils für den Teilnehmer vorgeschriebenen Tests durch den Teilnehmer bzw. durch den von diesem allenfalls nominierten Dritten gem. § 4(3), nach der Registrierung für die Verwendung des Monitoring Tools möglich, wobei die Festlegung des genauen Zeitpunktes der Freischaltung der GSA obliegt.

(5) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme als direkter Teilnehmer ist die Unterfertigung des Vertrages mit der GSA über die Teilnahme am CS.A. Indirekte Teilnehmer haben keine direkte Vertragsbeziehung zur GSA.

## **§ 6 Entzug der Teilnahmeberechtigung**

(1) Eine ausdrückliche Zulassung durch die GSA als berechtigter Teilnehmer gemäß § 5 kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unverzüglich entzogen werden oder es kann ein Teilnehmer von der GSA zeitweilig für die Teilnahme am CS.A gesperrt werden, wenn:

- a. über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder über ihn die Geschäftsaufsicht verhängt wird oder ein Insolvenzverfahren oder Geschäftsaufsichtsverfahren droht bzw. unmittelbar bevorsteht;
- b. dieser Teilnehmer gegen die gegenständlichen Geschäftsbestimmungen verstößt;
- c. dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das CS.A nicht mehr erfüllt;
- d. dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das System verursacht;
- e. gegen diesen Teilnehmer oder das Land seiner Herkunft Sanktions- und/oder Embargomaßnahmen verhängt worden sind.

(2) Vom Entzug einer Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre bzw. von deren Aufhebung hat die GSA alle Teilnehmer umgehend in Kenntnis zu setzen.

(3) Indirekten Teilnehmern kann von der GSA analog zu den vorstehenden Bestimmungen jederzeit die Zugangsmöglichkeit entzogen werden.

## **§ 7 Teilnahmebedingungen**

(1) Alle Anträge im Zusammenhang mit dem CS.A sind, sofern sie nicht in Form einer authentifizierten SWIFT-Nachricht gestellt werden können, ausschließlich mittels von der

GSA vorgegebener Formulare zu stellen. Die Anträge müssen firmenmäßig gezeichnet sein. Die beantragten Bewilligungen werden von der GSA ausschließlich schriftlich erteilt.

(2) Von ausländischen Instituten, die keine Niederlassung in Österreich haben, kann eine „Capacity Opinion“, in welcher die ordnungsgemäße Existenz sowie die befugte Geschäftsausübung (Konzession) des betroffenen Instituts behördlich bestätigt wird, verlangt werden.

(3) Direkte Teilnehmer gemäß § 4(1) werden erst nach Vorliegen folgender Zulassungskriterien zur Teilnahme am CS.A zugelassen:

- a. Führung eines Kontos in Euro bei der OeNB gemäß GB GIRO oder GB-ALEK;
- b. Nichtvorliegen einer Kontosperrung;
- c. Technische Verbindung zur Nachrichtenübermittlung an das CS.A;
- d. Redundante Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen gem. der „Verbindungsspezifikation für das GSA Clearing Service“ in der jeweils geltenden Fassung;
- e. Unterfertigung des Vertrages mit der GSA über die Teilnahme am CS.A.

(4) Vorbehaltlich § 4 Abs. 2 lit. a) und § 6 Abs 3, können indirekte Teilnehmer gemäß § 4(2) erst nach Vorliegen der oben genannten Zulassungskriterien beim direkten Teilnehmer und Vorliegen einer rechtsverbindlichen Erklärung des direkten Teilnehmers, dem indirekten Teilnehmer den Zugang zum CS.A zu ermöglichen und die GSA hinsichtlich aller Folgeschad- und klaglos zu halten, an der Nachrichtenübermittlung im CS.A teilnehmen.

(5) Für Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung, Sendeberechtigung, Empfangsbereitschaft und Erreichbarkeit zu den jeweiligen Versandzeitpunkten, Verschlüsselung und den Inhalt der durch die GSA empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen in der GSA haftet der Teilnehmer.

(6) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener oder sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen in der Sphäre der Teilnehmer haben auf die Gültigkeit von Nachrichten gegenüber der GSA keinen Einfluss.

(7) Für die Nutzung von SEPA-Formaten ist die nachweisliche Unterzeichnung des jeweiligen „Adherence Agreement des European Payments Council“ (EPC) Voraussetzung.

## **§ 8 Bearbeitung von Nachrichten**

(1) Die GSA nimmt von Teilnehmern eine Nachricht zur Bearbeitung entgegen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Nachricht entspricht den Formatvorschriften des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung;



- b. Die Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie dies zwischen der GSA und dem Teilnehmer bilateral vereinbart ist;
- c. Die Nachricht langt gemäß User Manual in der jeweils geltenden Fassung so zeitgerecht im CS.A ein, dass zum entsprechenden Cut-Off-Zeitpunkt der Zahlungsauftrag durchgeführt werden kann;
- d. Der Empfänger der beauftragten Zahlung ist über das CS.A erreichbar;
- e. Das für die Bearbeitung einer Nachricht erforderliche Auftraggeber- und Empfängerkonto kann aus den gesendeten Daten eindeutig ermittelt werden;
- f. Der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag lautet auf einen Euro-Betrag.

(2) Im Sinne des Finalitätsgesetz idgF gelten Zahlungsaufträge als in das CS.A eingebracht, sobald dem CS.A die Übernahme der übermittelten Rechenposition vom Settlement Agent/Verrechnungsstelle positiv rückgemeldet wird und damit die kontenmäßige Durchführbarkeit der Zahlungsaufträge sichergestellt ist.

(3) Mangels vollständiger Erfüllung der in Abs. (1) genannten Bedingungen nicht verarbeitbare Nachrichten werden von der GSA an den Sender ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen, allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 16 mit berücksichtigt.

(4) Gesendete Zahlungsaufträge werden in der Reihenfolge des Einlangens im CS.A verarbeitet. Nachrichten, die rechtzeitig im CS.A einlangen, jedoch aufgrund einer technischen Störung nicht zeitgerecht vor Cut-Off verarbeitet werden können, werden gemäß § 13 (2) weiterverarbeitet.

(5) Das CS.A leitet alle eingelangten Nachrichten, welche die Voraussetzungen des Abs. (1) erfüllen, gem. den Bestimmungen des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung an den jeweiligen adressierten Teilnehmer weiter.

(6) Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, die GSA mit Nachforschungen zu den von Ihnen gesendeten bzw. erhaltenen Zahlungsaufträgen gemäß dem User Manual in der jeweils geltenden Fassung zu beauftragen. Die GSA kann jedoch nur die Interbankensphäre betreffende Nachforschungen anstellen.

## **§ 9 Rücknahme und Widerruf von Zahlungsaufträgen**

(1) Die Rücknahme eines an das CS.A gesendeten Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist nur in der im User Manual in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Form und nur vor den entsprechenden Cut-Off Zeitpunkten möglich.

(2) Eine Rücknahme nach dem Cut-Off-Zeitpunkt, in dem der jeweilige Zahlungsauftrag verarbeitet wird, ist nicht möglich.

(3) Unbeschadet des in Abs. (2) geregelten Rücknahmeausschlusses nach Cut-Off stehen die Rückabwicklungsoptionen gemäß dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und nach

den geltenden Abwicklungsregeln im Rahmen des Überweisungs- und Lastschriftverfahrens zur Verfügung.

(4) Ein Zahlungsauftrag ist weder durch den Teilnehmer noch durch einen Dritten wider-rufbar, sobald dem CS.A die Übernahme der übermittelten Rechenposition vom Settlement Agent/Verrechnungsstelle positiv rückgemeldet wird und damit die kontenmäßige Durchführbarkeit der Zahlungsaufträge sichergestellt ist.

## **§ 10 Betriebszeiten**

(1) Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist ein Geschäftstag jeder TARGET2 Ge-schäftstag gemäß Verlautbarung der EZB; ausgenommen 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember und 24. Dezember. Über diese grundsätzliche Regelung hinausgehend verarbeitet CS.A an Karfrei-tagen zahlungsrelevante Nachrichten. Diese Nachrichten werden nach erfolgter Sicherstel-lung der kontenmäßigen Durchführbarkeit an den adressierten Teilnehmer am Karfreitag weitergeleitet.

(2) Sämtliche Betriebszeiten sowie die Anzahl der Cut-Offs sind im User Manual in der jeweils geltenden Fassung definiert. Technische Wartungsfenster werden jeweils bis Ende des Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr von der GSA bekannt gegeben.

(3) Für Krisenfälle (z. B. technische Gebrechen, dringender Wartungsbedarf oder in Sondersituationen wie Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens oder Verhängung der Ge-schäftsaufsicht über einen Teilnehmer) behält sich die GSA vor, die Betriebszeiten des CS.A, einschließlich der Cut-Off-Zeitpunkte vorübergehend zu ändern. Die Teilnehmer wer-den davon so rasch wie möglich verständigt.

## **§ 11 Settlement**

(1) Der Abrechnungsverkehr in laufender Rechnung für die Teilnehmer am CS.A erfolgt ausschließlich durch die OeNB auf den von der OeNB geführten Konten der Teilnehmer. Die CS.A-Teilnehmer erteilen der GSA ausdrücklich Auftrag und Vollmacht, die aus dem CS.A resultierende, auszugleichende Zahlungsposition summenmäßig der OeNB bekanntzuge-ben, sodass diese die erforderlichen Sperrungen auf den Konten der Teilnehmer setzt und zum Settlementzeitpunkt das Settlement durchführt. Die GSA ist weiters bevollmächtigt, alle dies-bezüglichen Buchungsinformationen der OeNB in Empfang zu nehmen.

(2) Eine Änderung des bei der OeNB geführten Girokontos für das Settlement ist der GSA mindestens fünf Geschäftstage im Vorhinein schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die GSA gegenüber der GSA wirksam. Spezielle

Aufwendungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungsverpflichtung durch den Teilnehmer entstehen, können diesem von der GSA verrechnet werden.

(3) Die betroffenen Teilnehmer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass zu den im jeweils geltenden User Manual angeführten Zeitpunkten ein für den Ausgleich des Saldo ausreichender Betrag auf dem von ihnen bei der OeNB geführten Konto zur Verfügung steht oder – soweit anwendbar – die auf ihrem Wertpapierdepot bei der OeNB erliegenden Sicherheiten in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen .

(4) Im Falle eines Nichterfüllens der Maßgaben in Abs. (3) werden Notfallmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des jeweils geltenden User Manuals vorgenommen. Diese Notfallmaßnahmen können bis zu einer Rückweisung sämtlicher Zahlungsaufträge des direkten Teilnehmers inklusive jener der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer für den jeweiligen Cut-Off Zeitpunkt reichen. Das Recht der GSA, gemäß § 6 die Teilnahmeberechtigung des betreffenden Teilnehmers zu entziehen oder zu sperren, bleibt unberührt.

(5) Allenfalls gemäß den Bestimmungen des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Sperren am Giro-Konto des Teilnehmers bei der OeNB werden zum Buchungszeitpunkt aufgelöst.

(6) Nach erfolgreichem Settlement werden Buchungsinformationen generiert und an den Teilnehmer übermittelt.

(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Buchungsinformation unverzüglich anhand der ihm vorliegenden Daten betreffend die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge zu überprüfen und Fehler binnen dreier Arbeitstage nach Erhalt der Buchungsinformation zu rügen.

## **§ 12 Nichtleistung eines Teilnehmers**

(1) Sind aufgrund der Nichtleistung eines Teilnehmers (§ 11 Abs. 3) Notfallmaßnahmen notwendig, so werden diese gemäß dem jeweils geltenden User Manual durchgeführt.

(2) Sämtliche im Rahmen einer Notfallmaßnahme herausgenommenen und stornierten Zahlungsaufträge gelten als nicht erteilt, werden allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 16 mit berücksichtigt.

## **§ 13 Benachrichtigung bei Systemstörung**

(1) Im Falle technischer Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.A beeinträchtigen, werden die betroffenen Teilnehmer von der GSA unmittelbar nach Bekanntwerden verständigt. Umgekehrt verpflichten sich die Teilnehmer, von ihnen wahrgenommene technische Störungen unverzüglich der GSA zu melden.

(2) Wird aufgrund einer technischen Störung die zeitgerechte Verarbeitung seitens der GSA bereits erfolgreich validierter und somit als entgegen genommen geltender Zahlungs-

aufträge unmöglich, kann die GSA diese Zahlungsaufträge auf den nächstmöglichen Cut-Off Zeitpunkt verschieben bzw. das Valutadatum der Zahlungsaufträge auf den nächsten gültigen Valutatag gemäß User Manual in der jeweils geltenden Fassung ändern. Die davon betroffenen Teilnehmer werden über die erfolgte Durchführung dieser Notfallmaßnahme verständigt.

(3) Alle Teilnehmer und deren Rechenzentren sind verpflichtet, die GSA proaktiv bei der Behebung von Systemstörungen und Betriebsausfällen zu unterstützen.

(4) Technische Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.A beeinträchtigen, werden von der GSA innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntwerden behoben. Aus Verzögerungen in der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen, die sich bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Störung nach diesem Abs. (4) ergeben und durch die GSA weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet wurden, können keine Ansprüche gegen die GSA abgeleitet werden.

#### **§ 14 Kommunikation und Sicherheit**

(1) Teilnehmer am CS.A verpflichten sich technische Kommunikationseinrichtungen zwischen ihren Rechenzentren und jenem, welches von der GSA verwendet wird, ausschließlich widmungsgemäß zu nutzen.

(2) Die GSA verpflichtet sich ebenso wie die Teilnehmer am CS.A zur gegenseitigen aktiven und unverzüglichen Information über aufgetretene Sicherheitsvorfälle, die auch Auswirkungen auf die IT-Sicherheit des Kommunikationspartners haben können.

#### **§ 15 Monitoring**

(1) Statistische Daten und Buchungsinformationen können von direkten Teilnehmern bzw. von zur technischen Nachrichtenweiterleitung nominierten Dritten gem. § 4(3) über das Monitoring Tool eingesehen werden.

(2) Die direkten Teilnehmer sind verpflichtet, ihren mit der operativen Betreuung des CS.A betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das seitens der GSA zur Verfügung gestellte Monitoring Tool bereit zu stellen und dessen sachkundige und widmungsgemäße Verwendung sicher zu stellen.

#### **§ 16 Preise**

(1) Für das CS.A gilt die Preisgestaltung der GSA gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen den Teilnehmern und der GSA.

(2) Kommunikationsgebühren für die Übermittlung von Nachrichten (SWIFT-Kosten, Gebühren für die Nutzung von Standleitungen) sind unabhängig von den Preisen für das CS.A vom Teilnehmer direkt mit dem jeweiligen Provider zu verrechnen.

(3) Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die GSA oder eine Zurückbehaltung ist nicht zulässig.

## **§ 17 Haftung der GSA**

(1) Die GSA haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von CS.A entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung der GSA ist für Fälle der groben Fahrlässigkeit insgesamt pro Quartal mit der Höhe jenes Betrages begrenzt, den der Teilnehmer im Quartal des Schadenseintritts für das vom Schadensfall betroffene Produkt als Akonto zu zahlen hat.

(3) Eine Haftung der GSA für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden infolge von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

(4) Ersatzansprüche eines Teilnehmers gegenüber der GSA aufgrund von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass dieser im Vertrauen auf die Durchführung von Zahlungsaufträgen anderer Teilnehmer Dispositionen getroffen hat, sind ausgeschlossen.

(5) Schadenersatzansprüche gegen die GSA im Zusammenhang mit dem CS.A erlöschen ein Jahr nach Schadenseintritt.

## **§ 18 Aufbewahrungspflicht**

(1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden von der GSA alle durch das CS.A verarbeiteten Daten 7 Kalenderjahre aufbewahrt.

(2) Für das Settlement nicht relevante, begleitende Informationen, wie Images, Plusdaten u.ä., werden von der GSA für 90 Kalendertage aufbewahrt. Dasselbe gilt für sämtliche Ein- und Ausgangsdateien.

## **§ 19 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks vertrauliche Informationen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder offenbaren noch verwerten. Sie haben sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, geheim gehalten werden und weder Dritten zu Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht berechnete Personen eingesehen werden können. Die Vertragsparteien überbinden diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter entsprechend, wobei auf die Strafsanktionen bei vorsätzlicher Verletzung der Geheimhaltungspflicht hinzuweisen

ist. Auskünfte die zur Abwicklung erforderlich sind, sind ausschließlich zwischen GSA und dem Teilnehmer zu erteilen. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und bleibt über das Bestehen dieses Vertrages aufrecht. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(2) Weiters verpflichtet sich die GSA, sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, wie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 idgF einzuhalten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf alle ihr bekannt gewordenen Umstände und Informationen, die dem Bankgeheimnis (§ 38 BWG idgF) unterliegen. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt. Für den Betrieb notwendige Einsichten in personenbezogene Daten von Zahlungsaufträgen durch Mitarbeiter der GSA werden gemäß Datenschutzgesetz protokolliert.

(3) Die GSA hat auch alle Personen, die im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages Zugang zu diesen Informationen erhalten, zu verpflichten, alle ihr auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen gleichfalls einzuhalten und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder des gegenständlichen Auftragsverhältnisses.

(4) Bei Beauftragung von Subunternehmern hat die GSA diesen Subunternehmern die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, wie ihr selbst aufgrund dieses Vertrages obliegen.

(5) Von der Geheimhaltung ausgenommen sind des weiteren Statistiken in anonymisierter Form bzw. Behördenmeldungen über den Geschäftsumfang des CS.A.

## **§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Das Vertragsverhältnis betreffend das CS.A unterliegt österreichischem Recht.

(2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für Wien I. je nach Höhe des Streitwertes für Handelsachen zuständige Gericht zuständig.

## **§ 21 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen gelten auf unbestimmte Zeit.

(2) Dieser Vertrag kann jedoch von jeder Vertragspartei mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich aufgekündigt werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsbestimmungen treten am 16.11.2011 in Kraft.

## **Anhang 1**

*User Manual für das CS.A vom 16.11.2011 in der jeweils geltenden Fassung*